



## Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

### Anpassung PCG-Richtlinien: Entschädigung der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane

---

P190836

1. Der Regierungsrat genehmigt auf 1. Januar 2020 die folgende Anpassung der PCG-Richtlinien:

#### **Ergänzung der PCG-Richtlinien**

§ 7a Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane (neu)

1. Der Regierungsrat orientiert sich bei der Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane (gemäss § 7 Abs. 6) an folgenden Grundsätzen:

- a) Die Entschädigung kann folgende Elemente vorsehen: Grundpauschale, funktionsabhängige Pauschalen, Sitzungsgelder und Spesen.
- b) Erfolgsabhängige Entschädigungen für das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sind nicht zulässig.
- c) Die Entschädigung ist so weit wie möglich zu pauschalieren.
- d) Sitzungsgelder werden - soweit solche entrichtet werden - nur für Sitzungen des Verwaltungsrates, der von ihm eingesetzten Ausschüsse und die Eignergespräche ausbezahlt.
- e) Die Höhe der Entschädigung muss abschliessend geregelt werden. Eine Klausel, wonach das oberste Organ bei besonderen Aufgaben die Entschädigung von sich aus anpassen kann (Zusatz- oder Sonderentschädigung), ist nicht zulässig.

2. Die Beteiligungen haben die Höhe der Entschädigung für jedes Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einzeln in ihrem Jahresbericht auszuweisen.

#### **Begründung**

Der Regierungsrat hat die Vorgaben zur Entschädigung der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans in den PCG-Richtlinien konkretisiert. Die Entschädigung soll sich nur aus einer Grundpauschale, einer funktionsabhängigen Pauschale, Sitzungsgeldern und Spesen zusammensetzen. Sitzungsgelder sind nur für Sitzungen des Verwaltungsrates und der von ihm eingesetzten Ausschüsse zu entrichten. Durch diese Regelung sollen Unklarheiten, die sich bei der Erarbeitung der Entschädigungsreglemente ergeben könnten, vermieden werden. Weiter sollen die Beteiligungen aus Gründen der Transparenz die Höhe der Entschädigung für jedes Mitglied des

obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einzeln in ihrem Jahresbericht ausweisen.

